

Alexandra Hasse-Ungeheuer: *Das Mönchtum in der Religionspolitik Kaiser Justinians I.: Die Engel des Himmels und der Stellvertreter Gottes auf Erden*, Millenium-Studien 59, Berlin (de Gruyter) 2016, XII + 386 S., ISBN 978-3-11-040943-7, € 99,95.

Besprochen von **Andreas Müller:** Christian-Albrechts-Universität Kiel, Kirchengeschichte, Kiel, Deutschland, E-Mail: AMueller@kg.uni-kiel.de

<https://doi.org/10.1515/zac-2019-0023>

Das Zeitalter Kaiser Justinians hat in der Alten Geschichte in den letzten Jahren zunehmend Beachtung gefunden. Dementsprechend fügt sich die Doktorarbeit von Alexandra Hasse-Ungeheuer in einen größeren Forschungstrend ein, in dem sie ein ganz spezifisches Element der Religionspolitik des byzantinischen Kaisers besonders fokussiert. Am Beispiel der Politik bezüglich des Mönchtums lässt sich hervorragend beobachten, wie stark der Herrscher in religiöse Institutionen seines Reiches hineinzuregieren bemüht war. Dabei fokussiert die Autorin besonders die Proömien der *Novellen* Justinians – in Anlehnung an Mischa Meier – als eine „einmalige Quelle, um Justinians Selbstdarstellung greifen zu können“ (S. 71). Zu Recht zieht Hasse-Ungeheuer diesen gelungenen Begriff demjenigen des „Selbstverständnisses“ vor und reflektiert jene intensiv. Die *Novellen* 5, 76, 79, 123 und 133 spielen für das Verständnis des Mönchtums bei Justinian eine herausragende Rolle und werden dementsprechend ausführlich thematisiert (vgl. u. a. S. 70). Hasse-Ungeheuer macht dabei deutlich, dass Justinian seiner grundsätzlichen Haltung gegenüber dem Mönchtum treu geblieben ist (S. 10, 39, 118, 277, 334, 339, 341–342). Auch betont sie, dass der Kaiser innovativ in seiner Gesetzgebung war, insofern er diese von Gott her legitimierte (S. 80), aber auch als erster Kaiser das Mönchsleben selbst einheitlich und umfassend regelte und dessen Ideale bestimmte. Justinians Anerkennung asketischer Autorität ging soweit, dass er sich selbst – seiner Politik genehme – theologische Formeln aus dem Umfeld der skythischen Mönche im Streit um den Theopaschismus zu eigen machte (S. 198). Mönche waren darüber hinaus auch immer ein zu berechnender Faktor in Auseinandersetzungen, weil sie sich trotz ihres Ideals der *Apotaxis* in besonderen Situationen bereitfanden, für den wahren Glauben der Kirche öffentlich einzutreten (S. 208) – dementsprechend waren sie auch eine „zentrale Akzeptanzgruppe für den Kaiser“ (S. 210, 222). Gelegentlich kam es im Umfeld Justinians zu Autoritätskonflikten zwischen Mönchen verschiedener Glaubensrichtungen, so im Umfeld der Synode von 536 (S. 271). Generell diente der respektvolle Umgang des Kaisers mit den Mönchen auch der Demonstration seiner *pietas* (S. 333).

Bemerkenswert an der Studie sind nicht etwa unerwartete neue Einsichten in die Politik Justinians, die in weniger umfangreichen Vorstudien u. a. auch

vom Verfasser der vorliegenden Rezension bereits in ähnlicher Weise präsentiert worden sind (vgl. auch S. 10)¹. Beeindruckend ist vielmehr, dass Hasse-Ungeheuer die Maßnahmen Justinians u. a. zu Bauaktivitäten im monastischen Bereich, zu seiner Selbstdarstellung in anderen als rechtlichen Quellen und vor allem auch zur monastischen Perspektive auf seine Politik in Beziehung setzt. Dies geschieht insbesondere durch die Reflektion der justinianischen Mönchtumspolitik in der hagiographischen Literatur seiner Zeit (S. 230–313). Das Originelle der Studie liegt gerade in dieser Perspektive. Dabei hätten weitere zu vermutende Reaktionen wie z. B. das Siedlungsverhalten der Mönche auf dem Sinai oder das Entstehen von monastischer Literatur wie der *Klimax* des Johannes Sinaites durchaus auch Berücksichtigung finden können. Diese behandelt Hasse-Ungeheuer – ohne Begründung – gar nicht.

Besonders interessant ist der Ansatz Hasse-Ungeheuers, die Selbstdarstellung Justinians als Konkurrenzmodell zur asketischen Autorität zu interpretieren (S. 314–331, bes. 318). Allerdings ist festzuhalten, dass Justinian keineswegs als erster Kaiser gefastet und wenig geschlafen hat (S. 323, 338, 348) – dieser Topos wird jedenfalls auch schon mit Blick auf Theodosius II. verwendet.²

Für die Debatte um das spätantike Mönchtum bemerkenswert ist auch der Überblick über die als punktuelle zu charakterisierenden Gesetze (vgl. S. 108) zum Mönchtum vor Justinian – diese werden in der vorliegenden Arbeit erstmals präzise zusammengefasst (S. 100–108), wobei z. B. deutlich wird, dass schon seit Kaiser Leo I. im Jahr 472 n. Chr. Gesetze zum Erhalt der Würde von Mönchen in der Öffentlichkeit erlassen worden sind (S. 106–107).

Grundsätzlich ist die Arbeit Hasse-Ungeheuers stark an Sekundärliteratur und gerade bei der Behandlung von Gesetzestexten weniger durch die Arbeit an den Quellen selbst geprägt – dies fällt u. a. bei den Ausführungen zu Justinians Selbstdarstellung in seiner Gesetzgebung (Kap. 2.1) auf.

Zahlreiche weitere kleine Anfragen lassen sich an die Arbeit stellen:

Sehr unklar bleibt das Kriterium für die Auswahl von Vergleichstexten zu den monastischen Gesetzen Justinians. Hasse-Ungeheuer zieht dafür die *Regeln* des Pachomius, des Basilius von Caesarea, des Shenute von Atripe und sogar des Rabbula von Edessa (sic! S. 93–94) heran. Die jeweiligen Regeln werden zunächst sehr grob und sehr allgemein ohne Bezugspunkte zu Justinians Mönchtumspolitik vorgestellt, wobei innovative Elemente der einzelnen Autoren allenfalls gestreift werden. Benedikt von Nursia klammert Hasse-Ungeheuer hingegen

¹ Andreas Müller, „Εἰς συνεργίῳ τῶν συμφερόντων. Zur Klosterpolitik Kaiser Justinians“, in *Christentum und Politik in der Alten Kirche* (hg. von Johannes van Oort und Otmar Hesse; Patristic Studies 8; Leuven, 2009), 35–59.

² Vgl. Sozomenus, *Historia ecclesiastica, dedicatio* 12 (GCS.NF 4, 3,14–19 Bidez).

trotz der großen inhaltlichen Nähen zu Justinian weitgehend aus (vgl. u. a. S. 6 [Anm. 17], S. 12 [bes. Anm. 5 mit dem unklaren Plural „Benediktsregeln“]; S. 83, S. 191, dagegen S. 124 [Anm. 387], S. 126 [Anm. 396] u. a.). Im Blick auf die *Benediktsregel* ließe sich jedenfalls durchaus die Frage stellen, ob diese nicht auch schon lange vor ihrer Rezeption durch Athanasios Athonites den Osten beeinflusst hat – zumindest in Justinians Gesetzgebung. Auch an anderen Stellen wird die Grenze zwischen Ost und West sehr scharf gezogen. Man könnte demnach Hasse-Ungeheuer selbst kritisch befragen, ob Mönch(s)bischof(e) wie Martin von Tours lediglich durch pragmatische Autorität und Einsiedlerideale geprägt waren, wie generell im Blick auf das westliche Mönchtum behauptet (S. 13). Eine genauere Reflexion darüber, was Justinian wirklich kennen konnte (vgl. auch die Einschränkungen Hasse-Ungeheuers im Blick auf Schenute) und was nicht, bietet die Autorin jedenfalls nicht. Allein eine zeitliche Nähe von Regelkorpora wie dem des Schenute zu Justinian dürfte für einen Vergleich kaum ausreichen – da hätte Benedikt mindestens ebenso nahe gelegen (S. 92). Die Behauptung, dass Justinian Elemente der von Hasse-Ungeheuer fokussierten Mönchsregeln nachweislich übernimmt, ist jedenfalls viel zu pauschal (S. 142–143). Dass der Kaiser „auf innerklösterliche Bestimmungen, also einzelne Mönchsregeln zurückgriff“ (S. 154), lässt sich allenfalls im Blick auf ausgewählte Motive deutlich machen. Ein unmittelbarer Rückgriff auf Mönchsregeln ist durch Hasse-Ungeheuer weder bewiesen noch überhaupt wahrscheinlich. Zumindest ansatzweise stellt sie das auch selbst fest, aber nur sehr unpräzise (S. 146).

Belege für die Behauptung, dass Mönche bei Pachomius auch in Gemeinschaftssälen schlafen, werden nicht gegeben (S. 19) – typisch für das pachomianische Mönchtum ist doch der Schlafstuhl in der Einzelzelle!

Der Terminus „Macht“, den Hasse-Ungeheuer für Mönche in Anlehnung an Claudia Rapp für deren „asketische Autorität“ in Anschlag bringt, entspricht zumindest nicht der monastischen Idee – ich halte ihn für nur sehr eingeschränkt geeignet zur Umschreibung der Rolle von Mönchen in der spätantiken Gesellschaft (S. 23).

Unklar ist mir in der vorliegenden Arbeit die Beurteilung des Caesaropapismus geblieben. Während Hasse-Ungeheuer z. B. anmerkt, dass Justinian sich auch „explizit gegen die ‚kirchliche‘“ Autorität gestellt habe (S. 36), betont sie auf derselben Seite in einer Anmerkung, dass von einem „Caesaro-Papismus Justinians“ nicht auszugehen sei, „da er ja definitiv die kirchlichen Autoritäten anerkennt“ (S. 36 Anm. 113). Dieser Widerspruch wird auch im weiteren Verlauf des Buches nicht richtig aufgelöst.

Eine Beeinflussung des Basilius durch „die Eustathianer“ erscheint mir wenig wahrscheinlich (S. 86), obwohl Basilius zunächst eine enge persönliche Beziehung zu Eustathius von Sebaste hatte.

Ἀρχιμανδρίτης ist kein „Name“, sondern ein Titel für den Abt (S. 128). Mit σχῆμα ist sicher nicht einfach nur „Kleidung“, sondern ein bestimmtes monastisches Gewandteil bezeichnet (S. 141).

Fraglich ist, ob nur am Vorhandensein eines Schlafsaals der Einfluss Justinians auf monastische Baumaßnahmen wirklich nachgewiesen werden kann (u. a. S. 166). Unklar ist Hasse-Ungeheuers Aussage in diesem Kontext im Blick auf das Dornbusch-Kloster am Sinai: „Von der Schlafunterkunft und dem Refektorium sind nur die modernen Bauten vorhanden.“ (S. 174 [Anm. 652]). Gemeint ist wohl, dass nur ein modernes Refektorium und moderne Zellen im Kloster existieren. Hasse-Ungeheuer reflektiert nicht, dass auf dem Sinai auch weitab vom nun ausgebauten Dornbuschkloster zahlreiche Einsiedeleien in der Wüste im justinianischen Zeitalter entstanden, während gleichzeitig das Kloster gebaut wurde – vgl. dazu die Ausführungen insbesondere von Uzi Dahari³. Möglicherweise waren das Reaktionen der Mönche auf die Baumaßnahmen am Dornbusch. Gegen die Vorsicht der Autorin, die Festungsmauern am dortigen Kloster in die Zeit Justinians zu datieren (S. 177–178), spricht der archäologische Befund, den sie offensichtlich nicht genau zur Kenntnis genommen hat. Auf der Außenmauer des Klosters finden sich Kreuze, die eindeutig in das 6. Jahrhundert zu datieren sind. Dass Eutyches von Eremiten innerhalb der Klostermauern spricht, ist keineswegs zwangsweise unsachlich (S. 178). Die *Klimax* Johannes des Sinaiten umfasst als geistliche Leitschrift ja beide monastischen Lebensformen und versucht sie zu vereinen.

Erstaunlich ist, dass Hasse-Ungeheuer bei den justinianischen Baumaßnahmen in Jerusalem das Kloster an der Nea-Kirche in Jerusalem nicht behandelt (S. 172, 182).

Nicht ganz einsichtig ist, dass Hasse-Ungeheuer die öfter postulierte „Nachahmung“ Christi durch Justinian mit der Vorstellung, Gottes Abbild zu sein, identifiziert. Eine solche Vorstellung habe bei Justinian nicht vorgelegen (S. 181). Begriffe wie *imitatio Christi* werden dabei von ihr nicht genau reflektiert (vgl. S. 335). Selbst die Vorstellung der Repräsentanz Gottes im Sinne einer platonischen Abbildhaftigkeit lässt sich m. E. bei Justinian durchaus feststellen. Die von Hasse-Ungeheuer gezogene Trennlinie zwischen Repräsentanz und Stellvertretung Gottes leuchtet mir in der Schärfe nicht ein (vgl. etwa S. 219).

Ebenfalls erstaunlich ist, dass sämtliche Literatur von Peter Gemeinhardt zum neueren hagiographischen Diskurs – selbst zur *Vita Antonii* – in der Arbeit

³ Uzi Dahari, *Monastic Settlements in South Sinai in the Byzantine Period: The Archaeological Remains* (Israel Antiquities Authority Reports 9; Jerusalem, 2000).

keine Berücksichtigung gefunden hat, obwohl Hasse-Ungeheuer Hagiographie ausführlich thematisiert (vgl. etwa S. 231).

Ob ein „Kaiserspiegel“ wie derjenige Agapets wirklich zu den panegyrischen Schriften zu zählen ist, ließe sich diskutieren (S. 315), auch ob er ein spezifisches Bild Justinians zu liefern vermag oder nicht vielmehr ein Programm für ihn von außen entwirft (S. 316).

Insgesamt hätte die Arbeit etwas gestrafft werden können – so fallen z. B. die Ausführungen über Kyrill von Skythopolis und den Origenesstreit für die Gesamtargumentation viel zu ausführlich aus (vgl. etwa S. 219). Auch werden manche Aussagen wie z. B. die Feststellung der Einheitlichkeit der justinianischen Mönchtumspolitik geradezu gebetsmühlenartig wiederholt.

Die Publikation ist formal überzeugend gestaltet. Mehrere Fehler in der griechischen (u. a. oft fehlerhafte Akzentsetzung, aber auch Orthographie wie S. 11, 48, 53 [Anm. 190], 133, 169, 172 [Anm. 643], 225 [Anm. 147], 301–302, 318, 325, 328, 348, 369) und auch der französischen (S. 163, 350, 361, 365, 371), lateinischen (S. 156) und selbst der deutschen (u. a. S. 21 [Anm. 55], 63, 65 [Anm. 19], 82 [Anm. 122], 120, 122, 135, 142, 180, 224, 246 [Anm. 99], 262, 268, 276, 303, 322 [Anm. 42], 325, 340, 344) Orthographie sind bedauerlich, vermögen aber grundsätzlich das positive Druckbild nicht zu beeinträchtigen. Einige Titel wie z. B. „Apokrisiarier“ (im Pl.!) für Pelagius in Rom (S. 51) sind falsch verwendet. Auch Orte sind gelegentlich falsch geschrieben („Tomi“ statt Tomis; S. 196). Es ist nicht „die“, sondern das Kathisma (S. 223 [Anm. 136]). Selbst Zahlen sind gelegentlich nicht richtig wiedergegeben (S. 239 [Anm. 47]). Auch ist die Rechtschreibung nicht immer einheitlich – so wird Procop fast immer mit „c“, gelegentlich aber auch mit „k“ geschrieben (vgl. S. 327 [Anm. 65]). Gelegentlich werden griechische Wörter mit lateinischen Buchstaben wiedergegeben und dann ohne besonderen Grund unmittelbar wieder auf Griechisch (S. 330: *parrhesia*).

Trotz der aufgeführten – zum größten Teil kleineren – Gravamina bietet Hasse-Ungeheuer ein beeindruckendes Kompendium zum Mönchtum in der Religionspolitik Justinians. Es ist dem Band zu wünschen, dass er nicht nur in Überblickswerken zum spätantiken Kaisertum, sondern auch zum Mönchtum eine starke Rezeption erfährt.